

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

58. Sitzung, 15.06.1853

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# Bericht über die Verhandlungen

des sechsten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Achtundfünfzigste Sitzung.

Oldenburg, den 15. Juni 1853. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht über den mittelst Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 3. Juni 1853 vorgelegten Gesekentwurf wegen Zwangsabtretungen zur Anlegung eines Hafens bei Oldorf unweit Barel.
  - 2) Zweite Lesung des Gesekentwurfs über die Verpflichtung zum Tragen der Kosten medicinalpolizeilicher Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.
  - 3) Zweite Lesung des Gesekentwurfs, betreffend die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen.

**Vorsitzender: Vicepräsident Pancraz.**

**U**nfang der Sitzung 11 $\frac{1}{2}$  Uhr. — Am Ministertische: Reg.-Commiff. Bucholz. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung, geht man zum ersten Gegenstand der Tagesordnung: zur Berathung des Ausschußberichts, über den Gesekentwurf wegen Zwangsabtretungen zur Anlegung eines Hafens bei Oldorf über, und wird auf Antrag des Abg. Klävemann, die von 27 Eingefessenen des Amtes Barel an den Landtag in Beziehung auf diesen Gegenstand gerichtete Petition, zunächst verlesen. — Der Ausschuß hat sich in seinen Ansichten über den fraglichen Gesekentwurf getheilt; die Mehrheit (Fuhrken, Morell, von Münster, Nieberding) beantragt: „der Landtag wolle auf die Berathung des vorgelegten Gesekentwurfs eingehen, und dabei an die Großherzogliche Staatsregierung das Ersuchen stellen, daß dieselbe Sorge trage, daß der fragliche Hafensbau so bald als möglich seinen Anfang nehme, und mit der Ausführung möglichst unausgesetzt bis zu dessen Vollendung fortgefahen werde.“ — Die Minderheit dagegen beantragt: der Landtag beschliesse: „auf die Berathung des Gesekentwurfs wie vorgelegt, nicht einzugehen;“ — und eventuell für den Fall der Annahme dieses Antrages: der Landtag beschliesse: „der §. 2. des vorgelegten Gesekentwurfs wird angenommen, und dem Gesetze vom 10. Mai hinzugefügt;“ — endlich eventuell für den Fall der Ablehnung der obigen Anträge: der Landtag wolle beschließen: „1) der Landtag erklärt sich dahin mit der Staatsregierung einverstanden, daß dem Grafen Gustav Adolph Bentinck zu Barel der Bau des Hafens bei Oldorf überlassen werde, jedoch nur unter der

Bedingung, daß derselbe sich vorher förmlich verpflichte, nicht allein die Ausführung des lediglich nach den Anweisungen, unter Genehmigung und Oberaufsicht der Regierung des Herzogthums Oldenburg zu beschaffenden Baues ohne Verzug vorzunehmen und damit, soweit möglich, ununterbrochen bis zur, wenn irgend thunlich, im Laufe dieses Sommers herzustellenden Vollendung des Baues fortzufahren; sondern auch die Anstalt stets im gehörigen Stande zu erhalten, für eine stete gehörige Abwässerung genügend zu sorgen und sowohl hierin, wie überhaupt, namentlich auch in Betreff der Hafensordnung, der Hafensabgaben und sonst, die Anordnungen der Regierung des Herzogthums Oldenburg zu befolgen. 2) der Landtag tritt in die Berathung des vorgelegten Gesekentwurfs jedoch nur unter der Voraussetzung ein, daß sich die Staatsregierung mit dem Antrage unter 1. einverstanden erkläre und die Publikation des zu beschließenden Gesetzes nicht eher verfüge, als bis der Graf Gustav Bentinck zu Barel die ad 1. gedachte Verpflichtung übernommen. 3) würde der Graf Gustav Bentinck zu Barel diese Verpflichtung der Staatsregierung in einer ihm von derselben zu stellenden Frist nicht ausgestellt und ihr überreicht haben, so übernimmt die Staatsregierung die Ausführung des Baues auf Kosten des Staates.“

Die Anträge werden zur Berathung gestellt.

Abg. Fuhrken: Wenn irgend Jemand es bedauere, daß die Sache so gekommen sei, so wäre er es gewiß, und er glaube, daß außer den 27 Supplikanten, gewiß noch eine viel größere Anzahl Bewohner des Amtes Barel seien, welche alle

denselben Wunsch hegen wie er, daß die Sache sich nicht in dieser Weise gestalten möchte; welche es alle sehr bedauerten, daß der Oldorfer Hafen nicht Staatsanlage werden sollte. Trotz dieses seines innigsten Wunsches müsse er aber, — da ein Ablehnen des Gräfl. Bentinck'schen Erbietens, nach ihm gewordenen offiziellen Mittheilungen, zu Conflicten führen würde, welche die Herstellung des Hafens mindestens sehr verzögern, wenn nicht ganz verhindern könnten, bei der im Verzuge liegenden Gefahr, und da er andrerseits an der ehrlichen, planmäßigen und raschen Ausführung des Werkes unter Oberaufsicht des Staates nicht zweifelte, da ferner der der Staatsregierung jetzt zur Genehmigung vorliegende Plan noch eine Verbesserung und einen um etwa 2000 Thlr. höheren Kostenaufwand nachweise, er auch voraussetzen dürfe, daß die Staatsregierung vorgesorgt habe und vorsorgen werde, daß das Publikum rücksichtlich der Benutzung dieser Hafenanstalt, so wie hinsichtlich der Hafengebühren gegen jede Willkür von Seiten des Grafen gesichert bleibe, und daß die Anstalt in gutem Stande erhalten werde; — Angesichts der großen Verantwortlichkeit, der augenblicklichen Situation welche ein Experimentiren bedenklich mache, sich beugend, — für die Annahme des Mehrheitsantrags stimmen; — möchte sich aber erlauben, da nicht alle mit ihm denselben Glauben theilten, den Antrag zu dem der Mehrheit zu stellen: „der Landtag, auf die Berathung des Gesetzentwurfs eingehend, wolle sich mit der Staatsregierung einverstanden erklären, daß dem Grafen Bentinck der Bau des Hafens zu Oldorf überlassen werde, sofern dessen rasche planmäßige Ausführung und künftige Instandhaltung, auch das Publikum rücksichtlich der Benutzung der Anlage und der Hafengebühren, gegen Willkür auf angemessene Weise sicher gestellt ist oder wird.“

Abg. Wibel: Es sei gewiß in hohem Grade überraschend, diese Angelegenheit wieder auf der Tagesordnung zu sehen. Die Staatsregierung habe dem Landtage unter vielen trüben Vorlagen, endlich einmal eine erfreuliche, welche Jedermann als eine solche bezeichnet, die den Wohlstand des Landes befördern würde, gebracht gehabt, der Landtag sei mit Freuden auf dieselbe eingetreten, habe die Ansicht der Staatsregierung, die Sache solle so rasch als möglich angegriffen werden, getheilt, der Staatshafen sei gewissermaßen schon fertig gewesen, da komme mit eifriger Trockenheit ein Schreiben der Staatsregierung, nicht etwa des Inhalts, daß sie bisher im Irrthum gewesen, daß sie einer anderen Ueberzeugung geworden sei, nicht etwa die Frage enthaltend, ob der Landtag auch anderer Meinung werden könne und werden wolle, sondern ohne Weiteres mit der Vorlage eines Gesetzes, welches erforderlich sei, um einen ganz andern Plan auszuführen. Es habe freilich dem Landtage wohl nicht klar werden sollen, daß dieß beabsichtigt werde, denn es stehe in dem Schreiben der Staatsregierung: „es werde dasselbe dadurch erreicht, was die Staatsregierung und der Landtag früher gewollt hätten.“ Wer die früheren Verhandlungen des Landtags über diese Angelegenheit gelesen habe, und jetzt diesen Satz lese, der müsse an den Lehrsatz denken: „wenn man die Wahrheit

nicht sagen darf, so muß man recht dreist das Gegentheil behaupten!“ Man solle in dem obigen Satz der Staatsregierung das Wort: „nicht“ — hineinsetzen, so werde man die Wahrheit haben, der Satz werde also heißen: „es werde dadurch nicht erreicht was Staatsregierung und Landtag gewollt hätten.“ — Auch das Wort: „leider“ hätte freilich noch hinzugesetzt werden sollen, doch dieß lasse sich herauslesen, wenn man weiter lese: „es werde der Antrag nicht abgelehnt und auch um so unbedenklicher darauf eingetreten werden können u.“ — Sei aber dieß eine Weise, wie die Oldenburgische Staatsregierung mit dem Landtage zu verhandeln habe? Gründe, warum der Antrag nicht abgelehnt werden könnte, würden weiter nicht angegeben, es komme nur darauf an, daß der Landtag zustimmen solle. Der Ausschußbericht enthülle nun allerdings etwas näher, wie die Sache sich eigentlich verhalte. Das Ueberraschendste von Allem sei aber in dem Schreiben der Staatsregierung, ein allen verständlicher mystischer Ausdruck, wenn es heiße: „es solle aus den Mitteln der Herrschaft Barel der Hafen gebaut werden.“ Frage man, welches seien denn diese Mittel, so fehle die Antwort darauf! Der Ausschuß enthülle aber das Geheimniß und so höre man, daß dies Mittel seien, welche der Prätendent und der jetzige Besitzer der Herrschaft Barel gemeinschaftlich dazu geben wollten. Also die Kniphäuser Dynastie sei es, mit welcher man unterhandeln solle! Wenn man zwei solche feindliche Mächte zu einem gemeinsamen Zweck sich vereinigen sehe, da möchte dem theilhabenden Dritten wohl hange werden, daß ihm ein großer Vortheil aus der Hand gespielt werden solle! Denn die beiden streitenden Theile der Kniphäuser Dynastie würden sich nicht einigen, wenn es nicht gelte, Oldenburg einen Streich zu spielen. Oldenburg sei in diesem ganzen Jahrhundert mit dem Fluch der Kurzsichtigkeit wie beladen gewesen, es sei fast nichts vorgekommen, wo Oldenburg nicht zu kurz gekommen sei. Fange man mit dem Jahre 1803 an und bedenke man, was Oldenburg damals an Entschädigung habe bekommen können, und was es bekommen habe, so werde man den Oldenburger Staat schwer benachtheiligt sehen; blicke man auf den Wiener Congress, so seien die Oldenburger Interessen auch da sehr verwahrlost worden; der Staat Oldenburg gleiche einer Person, welche überall schlecht wegkomme, wenn sie sich unter kluge Leute mische. Sollte er den Bremerhafen vor Augen führen? Wer habe ein größeres Recht gehabt, einen Hafen an der Wesermündung zu bekommen, als Oldenburg? Aber es habe ihn nicht bekommen, klügere Leute wären dazu gelangt! Blicke man auf den Steuerverein, so sei dieser allerdings von großem Nutzen für Oldenburg gewesen, aber Oldenburg wäre wohl schwerlich dazu gelangt, wenn es nicht in dem Interesse seines Nachbarstaates Hannover gelegen hätte, den Steuerverein zu Stande zu bringen. Habe aber Oldenburg seine Segnungen wohl ganz ausbeuten können? Man wisse, daß viele Bestimmungen in dem Vertrage gewesen, die hannoversche Interessen betroffen hätten, während der Vortheil Oldenburgs nirgends darin berücksichtigt sei. Die Han-





noversche Regierung habe die Interessen ihres Landes, bis auf die des kleinsten Fleckens stets im Auge gehabt. Die Oldenburgische Regierung — — —

Vizepräsident: Der Redner scheine ihm von der Sache zu weit abzuschweifen!

Abg. Wibel (in seiner Rede fortfahrend): der Herr Präsident wünsche, daß er am Ende sei, und er werde nach Ueberspringung der Eisenbahn, die wir nicht bekommen haben, auch gleich am Ende sein, denn die Reihe sei zu Ende, wenn man sich auch einmal der Kniphäuser Dynastie gegenüber gestellt erblicke und auch da solle Oldenburg schüchtern zurücktreten, auch da wolle man dem Landtage, wie der letzte Redner von gestern es gethan, entgegenrufen: „hütet Euch vor Widerstand, ergreift die Flucht!“ Beinahe habe man ein solches Wort sogar von dem Abgeordneten für Barel gehört, welcher zwar die Petition für den Staatshafen gern mit beiden Händen unterschreiben würde, aber doch den Staatshafen aufgeben wolle. Ob dieser heute im Sinne seiner Wähler gesprochen habe, bezweifle er sehr. Der Abgeordnete für Barel habe gesagt: „er hätte offizielle Mittheilungen in dieser Angelegenheit erhalten. Er wisse nun nicht, seit wann der Abg. Fuhrken offizielle Mittheilungen von den hier Betheiligten erhalte; aber er halte es auch nicht für parlamentarisch, solcher zu erwähnen, ohne den Inhalt derselben mitzutheilen; sie müßten aber wohl sehr unbedeutenden Werths sein, denn sonst würde sie der Abg. Fuhrken nicht erhalten haben, und deshalb brauche derselbe sich nicht gleich zu etwas zu bequemen, was er sonst nicht für gut halte. — Vor der Kniphäuser Dynastie brauche man sich doch nicht wie vor einem Bundescommissair, mit dem man sonst immer bei der Hand sei, zu fürchten. Was das Land zu fürchten hätte, wären vielleicht einflußreiche Freunde und Verwandte dieser Dynastie, welche sie in unserer Mitte hätte. Darüber müßte der Landtag aber wegzukommen suchen, und er glaube der Abg. Fuhrken werde mit ihm einverstanden sein, daß man solche Rücksichten nicht so ängstlich scheuen solle. — Wie die Sache nun zu Stande gekommen sei, wisse man. Der Ort Barel und das, was um ihn herumliege, — man könnte sagen das ganze Herzogthum liege um ihn als Mittelpunkt herum, — also das ganze Herzogthum oder das Kirchspiel Barel, hätte seit langer Zeit den dringenden Wunsch empfunden, eine gute Hafenanstalt zu haben, der Graf Bentinck habe aber ganz und gar nicht das Bedürfnis gefühlt, diesem Wunsche entgegen zu kommen, wahrscheinlich auch die Mittel nicht dazu gehabt. Kaum aber hätte der Landtag und die Staatsregierung sich darüber geeinigt, daß dieses Bedürfnis aus Staatsmitteln befriedigt werden solle, da sei große Eile gewesen, da sei man hin- und hergereist, da sei die Intrigue schnell fertig gewesen, und die Feinde hätten sich geeinigt. — Man sage freilich, das Ministerium habe Verdrüßlichkeiten von der Sache gehabt! Ja, wenn die Bureaokratie Verdrüßlichkeiten bekomme, dann werde sie verdrüßlich, aber dieselben würden nicht so ernstlich gewesen sein, daß man einen Conflict zu befürchten hätte, Ol-

denburg habe an dem Wohnsitz des Prätendenten keinen Gesandten, den es abberufen müsse, das Verhältniß mit demselben werde ein friedliches bleiben, wenn ihm daran liege, sonst möge es auch ein feindliches werden. — In dem Ausschußbericht trete demnach eine größere Muthlosigkeit hervor als je, da in demselben voran stehe: es wäre sehr wünschenswerth, daß der Oldorfer Hafen auf Staatskosten gebaut würde, Handel und Schifffahrt vermehrten sich in dem Maße als ihm Wege gebaut würden, und daß schon jetzt 96 Seeschiffe und 220 Küstenschiffer die mangelhafte Hafenanstalt besuchten, sei sehr bedeutend; und der Ausschuß spreche in seinem früheren Berichte aus, daß der Barel Handel den von Brake und Elsfleth zusammen genommen, übertreffe. — Aber, sage der Ausschuß: diese Wünsche müßten geopfert werden, denn er habe sich überzeugt, daß die Berechtigungen des Besitzers der Grafschaft Barel Schwierigkeiten entgegenstellten. Worin diese Schwierigkeiten beständen, sei nicht angegeben, was aber unsere Interessen seien, jenen gegenüber zu treten, liege klar vor. Es sei fast noch nie ein kluger Blick auf die Zahde gefallen, der nicht sofort die hohe commercielle Bedeutung derselben begriffen hätte. Unsere Geschichte habe freilich nicht viele solcher klugen Blicke. Ein Zeitpunkt dazu wäre gewesen, wenn es Napoleon gelungen wäre, seine Macht an der Nordsee zu befestigen, denn dieser habe sofort eingesehen, daß wer die Nordsee besitzten wolle, der müsse die Zahde benützen. Die Wiederkehr einer großen Zeit sei im Jahre 1848 gewesen, da habe man auch für die hohe Bedeutung der Zahde gleich offene Augen gehabt. Nun scheine dies aber alles wieder sehr in den Hintergrund zu treten, denn die Kniphäuser Dynastie trete uns in den Weg mit ihren sogenannten Berechtigungen! Wären diese aber nicht schon aufgegeben gewesen? Er meine, weder Regierung noch Landtag könnten leugnen, daß die Sache abgeschlossen und fertig gewesen sei? Wo sei die Rechtstheorie erfunden, daß das Vereinbarte, weil dem einen Theil von bis dahin unbetheiligten Personen bessere Offerten gemacht würden, nicht gelten solle? Aber wo seien überhaupt diese Berechtigungen? Der Ausschuß schweige darüber, er berufe sich nicht auf offizielle Mittheilungen, wie der Abg. Fuhrken, er werde also seine Kunde aus der Quelle entnommen haben, welche Allen zu Gebote stände, — aus dem Vertrage vom 13. Februar 1830. Der Buchstabe dieses Gesetzes sei für Oldenburg so klar, als nur irgend möglich. Im §. 1. sei gesagt: die Hoheitsrechte bleiben wie bisher. Was sodann das Obergaufsichtsrecht der Staatsregierung betreffe, so sei in Betreff dieser alles genau bestimmt und fixirt, und man finde im §. 53. Beispiele angeführt; der Oldorfer Hafen sei allerdings nicht wörtlich genannt, aber alle Beispiele paßten auf ihn. Alles was bei solchen Unternehmungen in das Gebiet des öffentlichen Rechtes falle, sei unter Nr. 9—13. der Oldenburger Hoheit vorbehalten worden, namentlich unter Nr. 11. die Wege- und Deichsachen, wozu doch auch das Stelwesen gehöre. Nun wisse er wohl, daß dieser Vertrag in seinem letzten Art. 61. am Schlusse eine sehr faule Clausel habe, wo gesagt werde:



es sollten die Berechtigungen des Grafen dadurch durchaus nicht geschmälert, sondern ausdrücklich vorbehalten sein. Es wäre aber ein so crasser Unsinn, wie ihn kaum ein unwissendes Kind niederschreiben würde, wenn dies heißen sollte: diese Berechtigungen Oldenburgs gelten nur, wenn der Graf von Barel nicht glaube andere zu haben. Vorbehalten bleibe es dem Grafen allerdings, größere Berechtigungen nachzuweisen und ihnen Eingang zu verschaffen, aber bis dahin kämen die Bestimmungen des Abkommens zur Anwendung, und dies werde sich auch aus den Berliner Unterhandlungen nachweisen lassen, denn es sei damals die Absicht gewesen, daß dies noch kein Definitivum sein sollte. — Nach diesem geschriebenen Gesetz könnten also weder der Graf Gustav Adolph Bentinck, noch der Graf Wilhelm Friedrich Christian Bentinck einen Widerspruch dagegen erheben, wenn Oldenburg an der Küste seines Landes, sei es bei Barel oder anderwärts, einen Hafen anlegen wolle. Nach diesem Abkommen, welches freilich in kirchlichen Dingen ein sehr weit ausgedehntes Patronatsrecht gewähre, stelle sich das Verhältniß des Grafen Bentinck in Beziehung auf Barel so heraus, wie es in Deutschland ehemals vielfach vorkomme, — in Mecklenburg, in Ostpreußen, vielleicht noch jetzt, — wie bei den Rittergutsbesitzern, welche mit der Patrimonialgerichtsbarkeit zur niederen Polizei berechtigt wären. Dies dürfe man dem Grafen Bentinck allerdings nicht streitig machen, mehr dürfe man ihm aber auch nicht einräumen. Die Hafenpolizei habe der Graf auszuüben, aber die Schifffahrts- und Hafen-Gesetzgebung habe Oldenburg. Sofern mit jenen Ausübungen nach gesetzlicher Vorschrift eine Einnahme verbunden gewesen sei, wären diese Einkünfte bisher in die gräfliche Kasse geflossen, ob dies ein rechtlicher Zustand sei, wolle er unerörtert lassen. — Die Antwort auf etwaige Proteste werde also einfach und unschwer sein. Der Landtag stehe also, so lange nicht etwas anderes nachgewiesen werde, auf dem Standpunkte, seinen früheren Beschluß nur etwa aus Zweckmäßigkeitsgründen und Rücksichten aufgeben zu können, wovon er aber dringend warnen müsse. Der Minderheitsbericht habe es freilich für einen Vorzug der Neuzeit erklärt, daß solche Unternehmungen in die Hände der Privatleute gegeben würden, aber da müsse er bemerken, daß dies doch nie geschehen sei, ohne vorher die Befugniß solcher Unternehmer durch ein Gesetz zu ordnen; so habe man die Eisenbahngesetze und noch andere ähnliche Gesetze. Statt dessen wolle nun der Ausschuß sich dabei beruhigen, daß die Staatsregierung künftig Vorsorge treffen werde, und daß dem Vernehmen nach eine Uebereinkunft schon getroffen sei? Der Abg. Fuhrken gründe seinen Antrag auch auf Voraussetzungen, daß die Staatsregierung vorgesorgt habe, oder vorsorgen werde. Unter Voraussetzungen aber einen solchen Beschluß zu fassen, würde das Werk wahrlich nicht fördern, denn die Behörde würde viel Zeit brauchen, um diese Voraussetzungen wahr zu machen. — Der Abg. Fuhrken habe es aber freilich noch leichter gemacht. Denn er verlange nur, die Staatsregierung solle in Zukunft Vorsorge treffen. — Er wisse nicht, wie genau der Abg. Fuhrken unterrich-

tet sei von den Erfahrungen, welche die Bewohner des Amtes Barel in dieser Beziehung gemacht hätten, aber er glaube, es würden demselben noch viele Klagen erinnerlich sein, Klagen, wenn er nicht irre, welche in der Vierunddreißiger-Versammlung von 1848, durch die Feder des Abg. Fuhrken gebracht worden seien, darüber, daß die Staatsregierung nicht genügend gesorgt hätte für den Schutz gegen die Bentincksche Finanzkammer. — Er seines Theils müsse dem Abg. Fuhrken erklären, daß er dieses Vertrauen auf die Vorsorge der Staatsregierung gar nicht hinlänglich habe, es wäre aber auch nicht einmal vernünftig, dasselbe zu haben, denn abgesehen von dem guten Willen der Staatsregierung, den man voraussetzen könne, müsse man zugeben, daß es eine unbillige Forderung wäre, wenn man von der Mittelbehörde verlangen sollte, diese sollte alle Schwierigkeiten in jedem einzelnen Falle überwinden können, vor denen Staatsregierung und Landtag ängstlich zurückgetreten seien. — Auf den Art. 62. des Staatsgrundgesetzes wolle er nicht zurückkommen, weil gewiß Allen schon klar sein werde, daß Hoheitsrechte, welche entgegenständen, nicht vorhanden seien; sonst wäre es noch die Frage, ob das im Art. 62. des Staatsgrundgesetzes Stehende: „sollen aufgehoben werden,“ kein: „sollen“ — mehr sein solle, und ob die Gebeine Desjenigen, welcher das Staatsgrundgesetz gegeben und dieses Sollen beschworen habe, mit Ehren im Grabe ruhen würden, wenn man hier heute etwas thäte, um das Gegentheil zu befestigen. — Hätte man die Sache gar nicht angefangen, dann stände es anders, aber weiche man jetzt scheu zurück, begehe man gar die Unbesonnenheit zu sagen, es ständen Bentincksche Hoheitsrechte entgegen, dann habe eine Staatsgewalt, der Landtag, anerkannt, daß noch Hoheitsrechte da seien. — Mit diesem: „sollen“ des Staatsgrundgesetzes sei die Interpretation freilich auch sonst schon kühn gewesen, und habe ein weites Gewissen gehabt, indeß man werde doch nie weiter gelangen, als daß der geeignete Zeitpunkt abwartet werden müsse; und könne man nachweisen, daß der Zeitpunkt nicht da sei, dann möge man sich allenfalls damit beruhigen, seinen Eid gehalten zu haben. — Hier komme nur in Betracht, stehe ein Hoheitsrecht des Grafen von Barel entgegen, so müsse es aufgehoben werden, und er begreife nicht, wie man auf einen solchen Gegenstand stoßen und seine Existenz noch anerkennen könne. — Er müsse nochmals wiederholen, ein Hoheitsrecht stehe hier nicht entgegen, was der Graf von Barel sonst an Hoheitsrechten noch habe, das möge er behalten bis die Staatsregierung das: „sollen;“ — in: „werden“ verwandele; — aber dem Hafenaufbau stehe nichts entgegen. — Die Nachtheile, welche es haben würde, den Hafen in des Grafen Privathände zu geben, brauchten wohl eigentlich nicht wieder an das Licht gestellt werden. Es sei nicht der Ort Barel allein, welcher allerdings zunächst viel Furcht davor habe, daß dies geschehe, sondern das ganze umliegende Land, und die Abgeordneten aus dem Kreise Neuenburg und dem Ummernland würden ihm beipflichten, daß es ein großer Uebelstand für die Bewohner dieser Landestheile sein würde, wenn sie einen gräflichen Ha-





fen suchen sollten, und wie unendlich wichtig, außerhalb der Aemter Bockhorn und Rastede, für die ganze Gegend von Westerstede bis Zwischenahn hinauf dieser Hafen sei; sie würden ihm zugeben, daß die Bewohner dieser Kreise gewiß gern den 27 Unterschriften auch ihre Namen beigefügt hätten, wenn sie von dieser Petition gewußt hätten, und daß sie gewiß auch dringend den Wunsch ausgesprochen hätten, der Hafen solle ein Staatshafen bleiben, solle nicht einer Hand überlassen werden, welche denselben jeden Augenblick zuschnüren könne, wie andere ähnliche Anlagen, welche seither von dem Grafen gemacht worden seien. Es sei auch einmal der hoffnungsreiche Gedanke bei mehreren Einwohnern Barel's aufgestiegen, eine directe Dampfschiffahrt von dort nach England zu errichten, um die Producte des Landes auszuführen, wie von Brake Handel mit Fleisch nach England getrieben werde, der Graf Bentinck habe die Sache in die Hand genommen und einen Anleger gebaut; dies sei eben so zu Stande gekommen, wie man es jetzt mit dem Oldorfer Hafen machen wolle, — indeß nach einiger Zeit habe ein Privatmann von dem Grafen das Privilegium bekommen, mit seinen Dampfschiffen allein anlegen zu dürfen, und als man dem Grafen Vorwürfe darüber gemacht habe, hätte derselbe gesagt: „wenn ich mir einen Garten anlege, dann ertheile ich, wenn ich will, meinen Freunden allein die Erlaubniß, darin spazieren zu gehen, und Niemand hat Einrede dagegen.“ — Und hier sollte die Regierung dem Grafen entgegen treten, wie der Abg. Fuhrken meine? Wäre sie etwa entgegengetreten wegen der seit 150 Jahren von den Einwohnern der Herrschaft Barel zu viel erhobenen Contributionen und Abgaben? In keiner Weise sei dies geschehen, es habe immer geheißt: die schwierigen Verhältnisse mit der Herrschaft Barel müßten erst geordnet sein! — Er sei mit dem Abg. Fuhrken gewiß der Meinung, daß der Barel'sche Hafen ein höchst wünschenswerthes Institut sei, aber er werde außerordentlich wenig Werth auf denselben legen, wenn er in die Hände des Grafen von Barel käme. Sollte ein fester Pact geschlossen werden, wie der Antrag des Abg. Mölling vorschlägt, dann ließe sich die Sache vielleicht eher noch hören; ein Verlust für Oldenburg läge aber immer darin, denn man hätte damit der Barel'schen Dynastie ein Widerspruchsrecht eingeräumt, was man nicht verantworten könne, aber die Sache würde wenigstens gesichert sein. — Die Garantien, welche jetzt gegeben seien, wären durchaus illusorisch, man sage zwar, es sei der Plan zum Bau der Staatsregierung zur Genehmigung bereits vorgelegt, aber man solle sich dadurch nicht täuschen lassen. Der Graf von Barel habe den Plan nur vorgelegt, um die Erlaubniß zum Bau zu erhalten, dadurch erlange er eine Erlaubniß, aber keine Verpflichtung denselben zu bauen; denn wenn Jemand ein Haus bauen wolle, und den Plan dazu der Behörde vorlege, so habe er dadurch wohl die Erlaubniß, aber nicht die Verpflichtung, das Haus zu bauen. — Dann sage man: das Amt Barel habe von dem Grafen bereits den Auftrag erhalten, die Contracte wegen des Baues auszuverdingen. — Wäre nun dieses auch wahr, und läge das Recept auch wirklich

vor, was folge daraus? Dieselbe Gewalt, welche heute die Vollmacht gegeben habe, könne sie morgen widerrufen! Die Hoffnung aber, daß dies dennoch nicht geschehen werde, worauf sei sie begründet? Auf den Eifer, welchen die Barel'sche Dynastie bewiesen habe, das Unternehmen in die Hand zu nehmen! Aus diesem Eifer könne er nur etwas Anderes schließen, dieser Eifer habe für ihn nur die negative Bedeutung, daß die Herren früher darauf gerechnet hätten, der Landtag werde die 18000 Thlr. für den Hafenbau nicht bewilligen; sie hätten auf Uneinigkeit im Landtage speculirt und geglaubt, das Unternehmen werde nicht zu Stande kommen. — Aber als es dennoch zu Stande gekommen sei, da wäre die Gefahr groß gewesen, da habe man geeilt, da hätte sich Dieser und Jener auf den Postwagen gesetzt, um zu verhindern, daß der Hafen von dem Staate gebaut werde, — denn dies sei das wesentliche Interesse der Kniphäuser Dynastie gewesen, — und wie es gewöhnlich gehe, der Kleine, der seinen Vortheil zu suchen verstehe, der gewinne, dem Großen gegenüber, der dies nicht verstehe. Sollte aber Oldenburg auch hier wieder um seinen Vortheil betrogen sein, weil jene klüger und schneller gewesen wären? — Was nun die Oberaufsicht der Staatsregierung betreffe, so scheine ihm in dem Antrage des Abg. Mölling noch nicht Fürsorge genug getroffen zu sein, und er würde demselben nur sehr ungern beistimmen, und nicht glauben, dadurch seine Pflicht gethan zu haben. Er meine seine Pflicht nur dann gethan zu haben gegen das Kirchspiel Barel und gegen das ganze Land, wenn der Hafen ein Staatshafen werde. Geschehe dies aber, dann werde der Flecken Barel bald zu einem bedeutenden Ort, zu einem großen Hafen werden! — Er könne also dem eventuellen Antrage des Abg. Mölling nicht beistimmen. Sollte die Sache werden, wie sie sein müsse, dann müßte die Staatsregierung dem Landtage ein specielles Gesetz vorlegen, wonach der Hafen gebaut werden müßte, von wem es auch sei, aber nur nach diesem speciellem Gesetz, und dieses würde viele Paragraphen haben müssen. —

Abg. Fuhrken: Nicht um den Vorredner zu widerlegen habe er um das Wort gebeten, denn der größte Theil von dem, was derselbe über die gedrückte Lage Barel's gesagt habe, könne er von ganzem Herzen unterschreiben, sondern er wolle nur hervorheben, warum er auf einen verschiedenen Standpunct mit demselben stehe. Bei ihm herrsche die Ueberzeugung vor, daß man durch das Ablehnen des Antrags der Staatsregierung das ganze Werk einer großen Gefahr aussetze und deshalb gebe er nur den Umständen nach. Was die offiziellen Mittheilungen betreffe, so habe er sie nur deshalb nicht weiter ausgeführt, weil er durch seinen ersten Vortrag nur seine Abstimmung habe motiviren wollen; er wolle aber jetzt erklären, daß diese offiziellen Mittheilungen in den dem Ausschusse mitgetheilten Actenstücken beständen, und in einer Antwort des Hrn. Staatsministers auf seine Anfrage, ob, wenn der Landtag das Anerbieten des Grafen von Barel ablehnte, die Staatsregierung den Bau des Hafens selbst übernehmen wolle? Die Antwort habe gelautet: „nein, unter den vor-

liegenden Umständen könne man dies nicht, indem die Hoheitsrechte, welche nach Art. 62. des Staatsgrundgesetzes aufgehoben werden sollten, noch nicht aufgehoben seien! — Was nun das Zuschüren des Hafens betreffe, wie der Abg. *Wibel* meine, so sei da nicht das Mindeste zu befürchten, denn der Hafen sei eine öffentliche Anstalt, welche unter der Kontrolle des Staates stehe. — In Beziehung auf den sehr beklagenswerthen Umstand wegen des Anlegens für die Dampfschiffe sei er zwar nicht ganz genau von der Sache unterrichtet, aber er glaube, daß diese Angelegenheit mit dem Hafen oder einer Hafenerweiterung gar nicht in Verbindung gebracht werden könne. Diese Landungsbrücke sei nämlich angelegt worden auf dem Privatgrunde des Grafen außerhalb des Deichs und da habe derselbe natürlich wie jeder andere Privatmann die Benutzung der Brücke nach seinem Belieben gestatten oder verweigern können. (Zuruf des Abg. *Wibel*: außerhalb des Deichs?) Ja, außerhalb des Deichs! Und er wisse nicht, daß dies ein Moment sein könne, welcher bei der fraglichen Hafenanstalt zur Anwendung komme. Ob und wie weit nun eine Verpachtung der Anlegebrücke an einen einzelnen Dampfschiff-Besitzer stattgefunden habe, wisse er nicht. —

Abg. *Lübbers*: Nur zur Erläuterung hinsichtlich der Anlegebrücke für die Dampfschiffahrt wolle er bemerken, daß diese Brücke erst von einem Privatmann angelegt worden sei, und daß Jedermann sein Vieh über dieselbe nach den Dampfschiffen habe hintreiben können. Als nun der Graf von *Barel* gesehen habe, daß das Ding gut gegangen sei, sei der Befehl an den Unternehmer ergangen, die Brücke innerhalb 14 Tagen wegzureißen, und dann habe der Graf eine neue Brücke gebaut, und einem Besitzer von Dampfschiffen das Monopol gegeben, daß nur dieser mit seinen Schiffen anlegen dürfe und kein anderer. — So werde es mit dem Hafen auch gehen, wenn keine Vorsorge getroffen werde! —

Reg.-Commissair *Buchholz*: Die Art und Weise, wie der Abg. *Wibel* im Anfang seiner Rede das Verfahren der Staatsregierung in ihren Beziehungen zum Landtage, und später, im Verfolg seiner Rede, das Verfahren derselben in Beziehung auf die Verhältnisse nach auswärts, wie die Erfahrungen eines halben Jahrhunderts bewiesen haben sollten, — in seiner gewohnten Weise verdächtigt habe in allgemeinen Redensarten, — könne er unberührt lassen, und wende er sich zur Sache. So verwickelt die *Bareler* Verhältnisse auch sonst wären, — in Betreff des *Oldorfer* Hafens seien sie einfach folgende: Der Graf von *Barel* hätte seither vermöge der ihm zustehenden niederen Hoheitsrechte über die Herrschaft *Barel* den *Oldorfer* Hafen eingerichtet und unterhalten, wofür er den Bezug des Hafengeldes hätte. Wenngleich nun die Hoheitsrechte in Beziehung auf *Barel* anders lägen, als in Bezug auf *Kniphausen*, so liege doch unbestritten vor, daß der betreffende Art. 62. des Staatsgrundgesetzes, welcher in Betreff *Barels* die Hoheitsrechte des Grafen aufgehoben wissen wolle, noch nicht ausgeführt sei. Der Graf *Bentinel* sei also noch im Besitz dieser Rechte, und sie müßten so gut an-

erkannt werden, wie man die Patrimonialgerichtsbarkeit der Stadt *Oldenburg* noch anerkennen müsse, obgleich dieselben nach Art. 162. auch aufgehoben werden sollten, und insofern könne ein auf Anerkennung dieser Rechte gegründetes Vorschreiten der Staatsregierung keineswegs als gegen das Staatsgrundgesetz angesehen werden. Die Regierung könne einen Eingriff in die Hoheitsrechte des Grafen *Bentinel* also entweder nur mit Zustimmung desselben oder auf Grund eines Gesetzes, welches zur Ausführung des Art. 62. erlassen sein würde, machen, sie könne nicht factisch vorschreiten, und müsse jedes factische Eingreifen in die Rechte des Grafen *Bentinel* um so mehr vermeiden, als sie sich nicht der Gefahr aussetzen dürfe, daß ihre Maßnahmen von der einen oder andern Seite ein Inhibitorium veranlassen würden. Unter diesen Umständen müsse die Staatsregierung dem Landtage dringend empfehlen, den Mehrheitsantrag im Interesse der Sache anzunehmen. — Was den eventuellen Minderheitsantrag anlangt, so sei zwar gegen die Garantien desselben für die Ausführung sachlich nichts zu erinnern, nur müsse die Staatsregierung sich dagegen erklären, weil derselbe zu Weiterungen führen würde, und die Staatsregierung nur sehr ungern irgendwelche Weiterungen in der Sache eintreten sehen möchte, weil sie nicht ohne Grund besorgen müsse, daß der Bau dann nicht in diesem Jahre zur Ausführung kommen würde. Die Sache sei schon vollständig vorbereitet und nur die schleunigste Ausführung könne dieselbe in diesem Jahre noch sichern. Nur aus diesem Grunde erkläre sich die Staatsregierung gegen den eventuellen Antrag der Minderheit (Abg. *Wibel*: Bravo!) Nach dieser Erklärung scheine ihm auch der weitere Antrag des Abg. *Fuhrken* überflüssig zu sein. Denn was die rasche planmäßige Ausführung anlangt, so sei durch die eben von ihm abgegebene Erklärung der Wunsch des Abg. *Fuhrken* vollständig erfüllt, denn die Staatsregierung werde eifrigst bestrebt sein, die Sache rasch zur Ausführung zu bringen. Sollte aber mit dem Antrage bezweckt werden, daß noch irgend eine Zusicherung von irgend einer Seite hervorgerufen werden solle, so würde dies wieder zu Weiterungen führen, in Folge deren die Sache vielleicht nicht in diesem Jahre zur Ausführung kommen könnte. Wenn es nun in dem Antrage des Abg. *Fuhrken* weiter heiße: es solle das Publikum rücksichtlich der Benutzung der Anlage und der Hafenkosten gegen Willkür auf angemessene Weise sicher gestellt werden, so liege diese Sicherstellung vollkommen schon in dem jetzigen Verhältnisse, sie liege in der Verordnung von 1830, in dem unbestrittenem Obergewaltrechte der Staatsregierung, und insofern sei die Erfüllung dessen, was der Abg. *Fuhrken* wünsche, ebenso sehr in der Verpflichtung, als in dem Rechte der Staatsregierung begründet. —

Abg. v. *Lührow*: Es fordere es gewiß das allgemeine Interesse, und Jedermann sehe es ein, daß der fragliche Hafen gebaut und zwar möglichst bald gebaut werden müsse. Wenn sich nun Schwierigkeiten erhoben hätten, und dieselben nicht schnell zu beseitigen wären, so sei dies allerdings zu beklagen; aber deshalb ein Recht aufzugeben, welches die





Staatsregierung habe, sei ihm doch sehr bedenklich, er werde sich daher für den eventuellen Antrag des Abg. Mülling entscheiden, und glaube auch, daß die Staatsregierung Weiterungen nicht zu scheuen habe. — Indem ihr in diesem Falle wohl das Gesetz von 1830 zur Seite stehe, würden sich diese Weiterungen wohl leicht erledigen lassen. — Wenn die Staatsregierung zu dem Grafen Bentinck sage: „wenn Du nicht baust nach unsern Bedingungen, so bauen wir;“ — so sei dem Grafen dadurch ein Compelle gegeben, daß er baue. Daß aber möglichst bald gebaut werde, wünschten gewiß Alle! —

Abg. Wibel: Gewiß Alle hätten mit großer Befriedigung die von dem Herrn Reg.-Commissair gemachte officielle Mittheilung gehört. Die Begründung dafür habe ihm aber freilich in einem Punkte widersprechend erschienen. — Daß der Graf Bentinck als Dynast von Kniphausen das Recht habe, dort Hasenanlagen zu machen, und Abgaben dafür zu erheben, bestreite demselben Niemand; hier sei aber von Varel die Rede, wo der Graf Bentinck nicht Dynast sei, wie in Kniphausen. Der Herr Reg.-Commissair habe im Uebergang auf Varel die Wendung gemacht: „die niederen Hoheitsrechte lägen bei Varel anders als in Kniphausen.“ Gewiß habe aber der Herr Reg.-Commissair damit nicht sagen wollen: sie lägen höher; — sondern: sie lägen niedriger. — Wie sie nun aber überhaupt lägen, sei nicht gesagt worden, und so lange dieß nicht geschehen sei, berufe er sich auf das Abkommen von 1830. Bis diese anders liegenden Hoheitsrechte in Varel durch die befugte und competente Behörde anerkannt worden seien, so lange baue man nach dem Abkommen. — Daß jetzt auf einmal diese Bedenken erhoben würden, daß die Kniphäuser Dynastie auf einmal so eifersüchtig auf ihre Hoheitsrechte sei, wo es gar noch Geld koste, das könne seinen Grund nur darin haben, daß Oldenburg einmal seinen Nutzen befördern wolle. Wie sei es denn früher mit der Schleiße gewesen? Wenn er recht unterrichtet sei, so wäre dieselbe aus ganz andern Mitteln gebaut worden, als aus Mitteln der Herrschaft Varel. Das habe man ruhig geschehen lassen, da habe sich der Graf in seinem Hoheitsrechte nicht beeinträchtigt gefühlt! — Der Herr Reg.-Commissair habe ferner gesagt: daß dem Minderheitsantrage weiter keine Bedenken entgegenständen, als daß Weiterungen durch dasselbe herbeigeführt werden könnten. Dadurch sei also anerkannt, man sei in seinem Rechte, die Staatsregierung könne bauen, und danach müsse er denn die offiziellen Mittheilungen des Abg. Fuhrken nur noch mehr in Zweifel ziehen. Die Worte des Abg. Fuhrken in Ehren, so habe derselbe den Mann genannt, der ihm jene Antwort gegeben habe; der Herr Reg.-Commissair sage aber das Gegentheil: es stände nichts im Wege, als daß ein Aufschub entstehen könnte, das Recht zu bauen hätten wir wohl, und die Frage drehe sich nur um die frühere oder spätere Ausführung des Werkes. — Gestern bei der Cavalleriefrage habe es geheißen: „es ist doch schon zu spät;“ — heute heiße es: „es wird sonst zu spät,“ und er möchte fragen, ob es nicht schon zu spät sei für dieses Jahr? — Wie bedeutend diese Weiterun-

gen werden könnten, das zu bestimmen, würde doch sehr in den Händen unserer kräftigen Staatsregierung liegen, welche, wie er hoffe, doch wenigstens dem Dynasten von Kniphausen gegenüber noch einigen Einfluß haben werde. — Daß Bedingungen für den Bau vorgeschrieben würden, wünsche der Herr Reg.-Commissair nicht, weil es unnöthig wäre, und er berufe sich dabei auf den Vertrag von 1830. Da müsse er aber warnen! Oldenburg habe allerdings nach dem Vertrage von 1830 ein recht tüchtiges Obergaufsichtsrecht, aber es könnte doch sehr die Frage sein, ob Oldenburg auch hier damit ausreiche. Er möchte sich da auf die Aeußerung des Herrn Reg.-Commissairs berufen, welcher gesagt habe, in Varel lägen die Verhältnisse anders als in Kniphausen, denn in Kniphausen habe der Graf das Recht und die Pflicht Häfen zu bauen. Wenn nun aber der Graf ohne diese Pflicht aus seinem eignen Willen und Geld bauen wollte, sollte dann die Oldenburger Staatsregierung mit ihrem Obergaufsichtsrecht so sehr festen Fuß haben? Deshalb solle die Staatsregierung auf jeden Fall die Sache durch einen Vertrag oder ein Gesetz feststellen, und wenn der Graf nicht darauf eingehen wolle, so solle sie die Angelegenheit selbst in die Hand nehmen oder vielmehr behalten.

Abg. Fuhrken: Wenn er auch nach der Erklärung des Herrn Reg.-Commissairs die Ueberzeugung habe, daß in der Sache alles gewahrt sei, so hätten doch vielleicht Andere diese Ueberzeugung nicht, denen sie erst gegeben werden müsse, deshalb wünsche er dennoch, daß sein Antrag zur Abstimmung komme; und wenn auch alles Andere in Folge des Vertrags von 1830 gesichert sei, so habe der Herr Reg.-Commissair sich über die Instandhaltung nicht geäußert. Dann möchte er der Anführung des Vorredners gegenüber, thatsächlich bemerken, daß die Schleiße nicht von dem Staat gebaut, sondern daß dies Sache der Sielacht sei. Die Sielacht habe sich in dem concreten Falle mit dem Ort Varel geeinigt, statt eines Siels, eine kostbare Seeschleiße zu bauen, zu welcher das Werk, welches man jetzt berathe, den Schlußstein bilden würde, denn ohne den Bau des Hafens würde die Schleiße ein Wahnsinn sein. Dabei habe nun der Graf von Varel ebensowenig als der Staat concurrirt, sondern nur in Folge der ihm nach Art. 62. noch zustehenden Berechtigung, zu diesem Bau seine Zustimmung gegeben. — Mit dem Abg. Wibel sei er zwar einverstanden, wenn derselbe sage: früher oder später werde in Folge der Aufhebung des Art. 62. dieser Hafen von dem Staate leicht gebaut werden können. Aber wisse man denn wann das geschehen werde? Ein Aufschub werde dadurch immer herbeigeführt, dieser Aufschub bedeute aber bei ihm fast die Vernichtung des ganzen Werkes, diese Furcht sei es, welche ihn gegen seine innerste Ueberzeugung dahin dränge, das Materielle allein zu berücksichtigen, und seine anderen Gefühle zu unterdrücken; denn ihm sei ein, wenn auch Bentinckischer Hafen, lieber, als gar keiner, und das wolle er nicht risquieren, vielleicht gar keinen Hafen zu bekommen. Mit dem Aufschub werde das Werk, wenn nicht unmöglich, so doch unwahrscheinlich gemacht.





Abg. v. F i n c h: Er sei sowohl gegen den Hauptantrag des Abg. Mölling, weil derselbe mit vollständiger Sicherheit wenigstens zu einer langen Verschiebung des Werkes führe, als auch gegen den eventuellen Antrag desselben, weil dieser, wenn auch nicht mit vollständiger Sicherheit, aber doch höchst wahrscheinlich, zu einer Verzögerung führe, und er es für sehr bedenklich, ja fast für ein Unglück für Varel halten müsse, wenn das Werk nicht sehr bald in Angriff genommen würde. Das „warum,“ weshalb man dieses Werk nicht vertagen solle, sei schon von dem Abg. F u r k e n hervorgehoben worden, es liege in dem Umstande, daß sonst andere Arbeiten unternommen werden müßten, welche dieses Werk dann nicht mehr thunlich erscheinen lassen würden. Er könne um so mehr auf den Antrag der Mehrheit eingehen, weil ihm die rechtliche Frage in Bezug auf Oldenburg keineswegs so unzweifelhaft liege, wie sie von einigen der Redner hingestellt worden sei. Einer derselben habe mit gewohnter Entschiedenheit dem Grafen von Varel alle Berechtigung abgesprochen und sie Oldenburg zugesprochen, ein anderer Redner habe freilich nur gesagt: es sei sehr bedenklich ein Recht nicht auszuüben, welches man doch habe, „wie ihm scheine.“ Er sei nun im Gegentheil der Ansicht, daß die Rechte etwas anders lägen, und daß man auch im Landtage recht gut wisse, wie sie lägen. Wäre die Sache aber auch nicht so zweifelhaft, wie er sie ansehe, so müsse man doch zugeben, daß bei den jetzigen Zuständen in Deutschland man mit einer bloßen Kühnheit nichts durchsetzen könne. Ueberdies mache er darauf aufmerksam, daß die Verhältnisse Oldenburgs zu dieser „Dynastie“ ohnehin schon verwickelt genug seien, und daß man nicht noch den Ort Varel in das Mitleiden hineinziehen solle, um diese Verhältnisse noch verwickelter zu machen. — Der einzige sichhaltige Grund, welchen er von jener Seite habe anführen hören, habe darin bestanden: der factische Inhaber der Herrschaft Varel habe sich mit der Staatsregierung über den von letzterer auszuführenden Bau ja vollständig geeinigt gehabt. Nach allem was vorliege, müsse man sagen: ja, das habe derselbe! Nun werde weiter gefragt: warum solle da nicht weiter gegangen werden können? Dies wäre allerdings ein Boden, auf welchem sich operiren ließe, wenn nicht eben die Verhältnisse doch etwas bedenklich lägen. Eines Theils komme in Betracht, daß eben jene Vereinbarung in einem, damals übersehenen, früheren Privatvertrage ihren Haken habe, und daß es unehonorig sein würde, einen Mann, der uns gefällig sein wollte, durch Verfolgung unseres strengen Rechtes in Verlegenheit bringen zu wollen. Abgesehen davon, wäre die Sache damit aber auch noch nicht aus, denn es könnte auch der Drittberechtigte dagegen interveniren! — Daß man nun, wo fremde Hoheitsrechte im Wege ständen, diese ohne Weiteres beseitigen könne, sei schon von dem Herrn Reg.-Commissair als unhaltbar dargestellt worden. Das gebe nicht an, auch dies müsse im Wege des Rechts geschehen. — Wenn dann hervorgehoben sei, daß die Sache auch bei der vorliegenden Angelegenheit in ähnlicher Weise kommen könne, wie bei der Geschichte mit der Dampfschiffbrücke, so sei dies

nicht zu beforgen, weil dem hier das eigene Interesse der Grafen entgegenstehe. Wenn dieselben 18000 Thlr. ausgegeben hätten für den Hafen, so würden sie auch wieder Geld einnehmen wollen. Die Grafen hätten also gerade das größte Interesse dabei, wenn sie den Hafen einmal gebaut hätten, denselben in möglichst guten Stand zu erhalten, damit eben viele Schiffe hinkämen. Und daß keine übermäßige Hafensabgabe auferlegt werde, dagegen schütze das Oberaufsichtsrecht des Staates. — Daß der Hauptantrag der Minderheit angenommen werde, glaube er nicht, wohl aber, daß der eventuelle Antrag derselben, mit seiner scheinbaren Plausibilität, Eingang finden könne. Aber wer würde die Ausführung nach den Anweisungen desselben übernehmen? Kein Mensch! Auch auf die Bedingungen in Betreff der Hafensordnung u. dergleichen werde keiner eingehen, der irgend ein Recht habe. Die Bedingungen seien so scharf, dem Grafen würden die Hände dadurch so gebunden, daß er sich nicht rühren könnte, und da würde er sicher sagen: „nein, das will ich nicht.“ — Er würde sagen: „Ihr könnt bauen, wenn ich nicht bauen will, aber wenn ich bauen will, dann habt ihr nur zu controliren, ob ich so baue, wie das Interesse des Staates es verlangt.“ — Diese Bedingungen würden die Sache also wieder so weitläufig machen, daß sie damit ebenfalls so gut wie beseitigt würde. — Wenn also dem Landtage daran liege, daß nicht bloß Varel, sondern das ganze Land diesen Hafen bekomme, und zwar baldigst bekomme, so solle man zugreifen, so solle man nehmen, was man bekommen könne mit Sicherheit, und nicht auf etwas hoffen, was man zu bekommen wünsche. Wolle man das, so möge man für den Mehrheitsantrag stimmen, wolle man es aber nicht, so möge man mit den Herren, welche nein gesagt hätten, — nein! sagen.

Reg.-Commiss. Bucholz: Der Abg. Wibel habe vorher mehrere seiner Aeußerungen besonders hervorheben zu müssen geglaubt, als ob er dadurch eigenthümliche präjudizielle Erklärungen für die Staatsregierung abgegeben habe. Wenn er gesagt habe: daß die Hoheitsverhältnisse in Bezug auf Varel ganz anders lägen, als in Beziehung auf Kniphausen, — so sei dies etwas, was Jedermann wisse, welcher die Verhältnisse nur irgend kenne. Und wenn er dann gesagt habe: daß der Bau, die Unterhaltung des Hafens und die Sicherung gegen Willkühr, unter der Oberaufsicht des Staates stehe, so sei dies auch nicht etwas, was den Rechten des Grafen B e n t i n c k entgegen trete, sondern was dieser, als sich von selbst verstehend, anerkenne. Wenn er weiter bemerkt habe: daß die Staatsregierung gegen den eventuellen Antrag der Minderheit sachlich nichts zu erinnern hätte, wenn nicht Weiterungen durch denselben herbeigeführt würden, so sei dies natürlich nicht in dem Sinne gemeint, als ob den niederen Hoheitsrechten des Grafen widersprochen werden sollte und könnte, sondern es sei dies darauf bezogen, daß wenn man dem Grafen das Baumaterial überlasse, man von der Staatsregierung nicht noch verlangen solle, daß formelle Erklärungen und Zusicherungen in Betreff der Ausführung erst abgegeben werden müßten, denn wenn die Staatsregierung auch berech-

tigt sei, solche Erklärungen zu verlangen, so führten dieselben doch zu Weiterungen.

Abg. Schmedes: Auch er halte die Anlage dieses Hafens nicht allein für den Ort und das Amt Barel, sondern für einen großen Theil des Herzogthums, vielleicht für das ganze Land, von außerordentlicher Wichtigkeit, und glaube daß Landtag und Staatsregierung derselben Meinung seien, weil für diese Anlage die betreffenden Geldmittel beantragt und bewilligt seien. Einen großen Unterschied mache es aber bei ihm, ob dieser Hafen von dem Staate Oldenburg, oder von dem Grafen Bentinck angelegt werde. Eben weil er diesem Hafen eine große Bedeutung beilege, nicht bloß für Barel, sondern für das ganze Herzogthum, eben deshalb müsse er sich nach Garantien umsehen, daß diese Anstalt nicht nur ausgeführt werde in einer Weise, die den Bedürfnissen entspreche, sondern auch in gleicher Weise erhalten werde. Und dieß führe ihn dahin, daß er für den Antrag der Mehrheit nicht stimmen könne, weil er mit der Annahme desselben eine solche Garantie nicht sehe. — Die Mehrheit habe in ihrem Bericht selbst zugestanden, daß es nicht wünschenswerth sei, den Bau einer so bedeutenden Anstalt einem Privatmanne zu übergeben; unter bewandten Umständen aber, — sage die Mehrheit, — und da die Ausführung nach den mitgetheilten Acten gesichert sei, — könne sie beantragen, der Landtag möge sich damit in dem vorliegenden Falle einverstanden erklären. Er traue nun den Herren im Ausschusse gern zu, daß dieselben die Acten gehörig eingesehen hätten, aus denen sie die Ueberzeugung gewonnen, daß die Ausführung des Baues gesichert sei, er hätte aber gewünscht, wenn der Landtag darauf hin einen solchen Beschluß fassen sollte, daß der Inhalt dieser Acten dem Landtage mitgetheilt worden wäre. — Nach dem Berichte der Mehrheit selbst, müßten aber diese Acten nichts ergeben haben, was sich auf die zukünftige Instandhaltung des Hafens bezöge, denn davon sei in dem Ausschussbericht kein Wort enthalten. — Die Instandhaltung des Hafens sei ihm aber gerade der Punkt, auf welchen am meisten gesehen werden müsse, denn da könnte es am ersten hapern. Wenn dem Grafen die Ausführung entzogen würde, da könnten allerdings Conflictte mit dem Grafen entstehen, welche der Abg. Fuhrken so sehr fürchte, die er aber nicht fürchte, denn Conflictte mit dem Grafen habe man nicht so sehr zu berücksichtigen, mit dem werde die Staatsregierung schon fertig werden. — Wenn nun von dem Abg. Fuhrken angeführt worden sei, er habe Furcht, daß aus diesem Conflict ein Aufschub entstehen könne, und diese Furcht dränge ihn dahin, gegen seine innerste Ueberzeugung zu stimmen und zu handeln, so fürchte er diesen Aufschub nicht, wenn man den eventuellen Antrag der Minderheit annehme, denn selbst von der Staatsregierung sei zugegeben worden, daß gegen diesen Antrag sachlich nichts zu erinnern sei, nur die Ausführung könne etwas verzögert werden. So sehr er nun auch wünsche, daß der Bau des Hafens recht bald in Angriff genommen werde, so könne ihn dieß doch nicht dahin führen, aus Furcht, die Anlage könne ein wenig verzögert werden, zu versäumen, Garantien dafür

zu schaffen, daß dieser Hafen auch ein solcher bleibe, welcher dem Interesse des ganzen Herzogthums stets entspreche. — Daß es ein Unglück, wenigstens eine große Unzuträglichkeit für Barel sei, wenn das Werk nicht sofort ausgeführt werde, darin könne er dem Abg. v. Finckh nicht ganz beistimmen, wenn derselbe aber gesagt habe, daß das Interesse des Grafen, auch die Instandhaltung des Hafens sichere, so müsse er dies bestreiten. Der Graf habe zunächst das Interesse, daß er möglichst wenig Geld aus seiner Privattasche zur Unterhaltung des Werks ausbebe, und da werde es an das Knipern und Knappern gehen, besonders wenn der Graf eben nicht besonders bei Casse sei, da werde es nicht heißen, wenn die Regierung das und das fordere, es solle gemacht werden, sondern da werde es leicht heißen: „das ist nicht nothwendig, die Schiffe können recht gut hierher,“ — und wenn es darauf ankäme, für gehörige Abwässerung etwas aufzuwenden, dann werde es leicht wieder heißen: „das ist nicht nothwendig;“ — und darüber könnten sehr viele Eingeseffene des Amtes Barel in großen Nachtheil kommen, da bekanntlich alle solche Verhandlungen nicht sehr schnell abgemacht würden, und dies werde noch mehr der Fall sein, wenn es sich um Sachen handele, welche sich auf die Grafen von Barel bezögen, dann scheine die Staatsregierung immer recht schwer zu sein. Der Antrag des Abg. Fuhrken wolle anscheinend dasselbe, was der eventuelle Antrag der Minderheit bezwecke, er halte ihn aber für zu unbestimmt, und weil er eben dasselbe wie der Minderheitsantrag wolle, so thue man am besten für den eventuellen Antrag der Minderheit zu stimmen, weil dieser präciser sei, und durch denselben die nothwendigen Garantien dafür gegeben würden, daß diese Anstalt in einer Weise erhalten werde, wie es im allseitigen Interesse nöthig sei. Ohne diese Garantien aber halte er den Hafen nicht so bedeutend, daß es überall der Mühe werth gewesen, daß der Landtag sich damit so lange beschäftigt habe.

Abg. Räder: Als am vorigen Male über diesen Hafen verhandelt worden sei, habe er sich erlaubt das Wort zu nehmen, weil er sich die Lokalverhältnisse angesehen, weil ihm von einem parteiischen Standpuncte aus mehrere Details über die Sache bekannt geworden seien. Heute wolle er seine Lokalkenntniß wieder benutzen, um auf einige Irrthümer hinzuweisen. Wenn zunächst auf den Vorgang mit der Anlegebrücke hingewiesen sei, so habe man dabei übersehen, daß diese Brücke sich nicht allein auf dem Privatgrunde des Grafen, sondern auch außerhalb der Schleuse, auf der Rhede befunden habe. Es verhalte sich mit derselben so, wie wenn ein Privatmann, wie mehrfach an der Weser geschehen, von der Staatsregierung die Erlaubniß erhalte, am Deich eine Anstalt zu errichten, um Schiffe anlegen zu lassen; da könne derselbe Einem oder Behnen das Recht geben, anzulegen! — Ferner sei von dem Abg. Fuhrken gesagt, es würde Wahnsinn gewesen sein, die Schleuse erst zu machen, und dann den Hafen nicht zu bauen. Dieß wäre allerdings richtig, wenn der Hafen da sein müßte, wo er nach dem Beschlusse des Landtags und der Staatsregierung sein sollte, folglich un-





richtig, wenn der Hafen weiter herunter komme, der Schleuse näher gebracht werden sollte, nur dieß das Richtige gewesen wäre. — Er habe bei der früheren Verhandlung gesagt: man müßte die Sache einer näheren Prüfung vorbehalten, er könne das Amt Barel nicht für unbefangenen halten, weil die leitende Persönlichkeit, die bald von den Interessen des Amtes Barel befangen, bald von der Sielacht bestürmt, bald von den Interessen des Grafen Bentinck bestimmt wäre, schwerlich einen unbefangenen Blick haben könnte. — Er habe also geglaubt einen Mißgriff in der Art der Anlage zu erblicken, habe aber noch aus einem zweiten Grunde damals opponirt, indem er darauf aufmerksam gemacht, man müsse sehen, auf welchem Standpunkt man stehe; man sei nicht in der Lage des unbefangenen Fürsten, den Bau aus Staatsmitteln zu bewilligen, weil man Niemanden Rechenschaft zu geben habe; sei man aber nicht in dieser Lage, so müsse man erst die rechtliche Basis haben. Er habe darauf hingewiesen, daß man erst wissen müsse, ob das Sieltief ein öffentlicher Fluß sei, — ob es ein Schiffahrts-Canal sei oder ein bloßes Sieltief; — man könne nicht wissen, ob man etwas baue, was vielleicht nicht eine Staats-Anstalt sei. — Damals seien für ihn vernichtende Worte bei der Hand gewesen, man habe sogar angedeutet, es sei ein Privatinteresse, welches er vertrete, obgleich er versichert habe, wie er zur Sache gestanden habe und daß er jenes Privatinteresse nicht mehr vertrete. Heute liege nun die Sache anders; die Verzögerung, welche in Folge der Annahme seiner Ansicht allerdings habe entstehen können, wäre damals ein Verbrechen gewesen, heute solle sie Pflicht sein, heute sollten die Schwierigkeiten, welche, wie der Abg. Fuhrken und die Staatsregierung erkläre, eine Verzögerung bereiten könnten, gar nichts wiegen, heut solle man dem Prinzip zu Ehren, weil man glaube, daß der Art. 62. bedroht sei, der Sache entgegentreten. — Wenn es ihm damals darum zu thun gewesen wäre, — warum es auch sei, — die Sache zu hindern, so würde er jetzt versuchen müssen, die damalige elende Minorität von 3 Stimmen, zur Majorität zu erheben, entweder dadurch, daß er sich dem jetzigen Hinderungsantrage anschlosse, oder dadurch, daß er einen anderen Antrag einbrächte; — er sei aber nicht der Ansicht, daß dies seine Aufgabe sei. — Die Staatsregierung habe dem Landtage gegenüber, gegenüber den Conflicten, die mit dem Grafen Bentinck herbeigeführt werden könnten, kein anderes Interesse, als das Oldenburger Interesse dem Grafen gegenüber zu wahren, sie habe vielleicht ein größeres Interesse, wenn sie Gewicht auf die Mühen von Persönlichkeiten lege, wenn sie an die Weiterungen denke. Gewiß werde es einer Persönlichkeit, welche der Regierung am nächsten stehe, am liebsten sein, wenn die Sache einfach geregelt werde, dieselbe würde gewiß nicht dahin wirken, daß den Rechten Oldenburgs etwas vergeben werde, wie es früher geschehen sein solle von Leuten, auf welche jetzt noch mit Füßen zu treten, er sich nicht berufen fühle. — Er werde nicht für den Antrag der Minderheit, sondern für den des Abg. Fuhrken stimmen, weil er glaube, daß dieser der Staatsregierung die Verpflichtung näher lege, die Rechte

Oldenburgs zu wahren, als der der Mehrheit; sollte aber der Antrag des Abg. Fuhrken fallen, so werde er auch für den der Mehrheit stimmen.

Abg. Mölling: Die vorliegende Frage sei schon nach verschiedenen Seiten hin erörtert worden, er werde daher so viel er irgend vermöge, sich in Acht nehmen, nicht in Wiederholungen zu verfallen, was leicht geschehen könnte, wenn er den ganzen Gegenstand umfangreich erörtere. Indes gebiete ihm die große Wichtigkeit des Gegenstandes, in die Sache kurz einzugehen, und diese finde er in der Bedeutung der Hasenanstalt selbst, deren Gründung bezweckt werde, einer Anstalt, die nicht die Anstalt eines Privatmannes, nicht für private Zwecke, nicht für den Ort Barel allein, sondern für das ganze Land sein solle. Er finde aber diese Wichtigkeit auch in dem Verhältnisse des Grafen von Barel, und in einem Widerstand, welcher anscheinend von dem Grafen von Barel erhoben worden sei, welchen die Staatsregierung anscheinend nicht erwartet habe, und welcher es von hoher Bedeutung mache, die Frage, ob ein Widerstand des Grafen rechtlich zulässig sei, zu erörtern. Ueber die Verschiedenheit der Ansichten, ob ein solcher Bau an Privatleute zu überlassen sei, könne er weggehen, sie komme weiter nicht in Betracht; er halte es wenigstens für zweckmäßig, wenn Privatleuten solche Unternehmungen, natürlich aber nur unter allen Garantien, überlassen würden. — Darüber sei nun die Mehrheit sowohl als die Minderheit einig, daß es in hohem Grade wünschenswerth sei, daß der Hafen ein Staatshafen werde, und er möchte bitten, diesen Standpunkt einmal festzuhalten. — Seien die Vortheile nicht bestritten, welche es haben werde, wenn dieser Bau ein Staatshafen werde, sei von allen Seiten anerkannt, daß dies wünschenswerth sei, so müsse man auch dahin streben, daß er ein Staatshafen werde. Man habe schon gehört, weshalb es nicht zweckmäßig sei, daß dem Grafen von Barel dieser Bau überlassen werde, nicht weil er ein Privatmann wäre, sondern weil er anscheinend mit eifersüchtigen Blicken über seine angeblichen Hoheitsrechte wache; weil er gerade dadurch, daß er den Bau in die Hand bekomme, seine vermeintlichen Hoheitsrechte befestigen wolle. — Man müsse mit doppelter Sorge prüfen, ob der Bau ihm überlassen werden könne, weil man, wenn er ihm überlassen würde, von dem, was man eigentlich wolle, einen Schritt zurückthue; weil Alle die Ueberzeugung hätten, daß solche patrimonial, gutherrliche und Feudalrechte, mit dem Besten des Staates nicht in Einklang ständen. — Es sei also mit großer Sorgfalt zu prüfen, ob das Recht diesen Bau, und zwar auf Staatskosten, anzulegen, auf Seiten des Staates sei. Auf die Verordnung von 1830 habe man bereits hingewiesen, er würde dies auch gethan haben, gehe aber jetzt darüber weg, denn sie stelle es unzweifelhaft hin, daß das Recht auf Seiten des Staates sei. Er müsse aber zu dem, was für dieses Recht bereits gesagt worden sei, noch hinweisen auf die Erklärung im früheren Ausschußberichte, wo der Ausschuß selbst, — und dieser werde die Sache doch gewiß geprüft haben, — deutlich und klar dieses Recht des Staates anerkenne. Das,



was der Ausschuss da sage, sei eine Autorität, es sei allerdings nur der Ausspruch eines Ausschusses, aber man werde demselben gewiß Gewicht beilegen. — Der Art. 62. des Staatsgrundgesetzes sei mehrfach berührt, aber auch schon hervorgehoben worden, daß dieser Art. 62. schon dadurch in jedem einzelnen Fall zur Anwendung gebracht werden müsse und könne, wo der Staat es für nöthig halte, etwas auszuführen, was nach dem bisherigen Hoheitsrechte nicht geschehen konnte. Eben so sei schon ausgeführt worden, daß dadurch, daß der Bau auf Staatskosten übernommen würde, dieser Theil des Staatsgrundgesetzes erfüllt werde. Er wolle diese Frage nicht weiter erörtern, sondern nur daran erinnern, daß hier viel von dem Hoheitsrechte des Grafen gesprochen worden, daß aber weder von einem Mitglied des Landtags, noch von dem Regierungstisch aus gezeigt worden sei, daß hier ein wirkliches Hoheitsrecht des Grafen vorliege. Und jetzt komme er auf das, was der Herr Regierungs-Commissar Bucholz gesagt habe, daß der Art. 62. noch in Kraft sei. Der Herr Regierungs-Commissar habe gesagt, der Graf von Barel als Besitzer der Herrschaft, habe das niedere Hoheitsrecht, die Hafenanstalten zu bauen und zu erhalten, daß aber dieses niedere Hoheitsrecht auch die in Frage stehende Anstalt umfasse, darüber fehle der Nachweis. Diese Hafenanstalt, soweit er sie, — mit der Lokalität nicht genau bekannt, — kenne, sei eine ganz neue Anstalt; hätte der Graf Bentinck nun auch die niederen Hoheitsrechte über die früheren Anstalten wirklich gehabt, so hätte er sie doch nicht über diese neue. Und da würde es sich wieder fragen, ob der Staat das Recht habe, eine neue Hafenanstalt zu errichten? Darüber könne kein Zweifel sein, wenn sie eine Landesanstalt sei; — daß sie dies aber sei, lasse sich nicht bestreiten, weil dieselbe nicht dem Orte Barel allein, sondern dem ganzen Lande zu gute komme. Daß diese Ansicht aber eine richtige sei, dafür berufe er sich wesentlich auf das Zeugniß der Staatsregierung. Die Regierung hätte unmöglich dem Landtage die Vorlage um Bewilligung der 18,000 Thlr. machen können, wenn sie von ihrem Rechte nicht überzeugt gewesen wäre, denn wenn sie diese Ueberzeugung nicht gehabt hätte, wie hätte sie dann die 18,000 Thlr. verlangen können? Sie habe also auf die eine oder die andere Weise diese Ueberzeugung erlangt, und er gestehe aufrichtig, daß er es nicht zu begreifen vermöge, wie die Staatsregierung, welche erkannt hätte, daß sie zu einem so wichtigen Werk das Recht in der Hand habe, beabsichtigen könne, mit Zustimmung des Landtags dieses Recht aufzugeben, ein Recht, welches sie zu dem Ziele, welches sie selbst erreichen wolle, einen Schritt vorwärts führe. — Er mache die Regierung nur auf die Plackereien und Widerwärtigkeiten aufmerksam, welche sie haben werde, wenn der Graf den Hafen baue, er mache sie aufmerksam auf die schon früher erhobenen Klagen, welche keine genügende Abhülfe gefunden hätten, er mache sie aufmerksam auf die große Erleichterung, welche das Publikum davon habe, daß der Hafen Staatsanstalt werde! — Und bloß darauf hin, daß gesagt worden sei, es ständen Weiterungen in Frage,

wolle sie ein Werk, welches für Jahrhunderte gebaut werde, ein Werk, welches bei den obwaltenden Verhältnissen nur gegeben könne, wenn es Staatsanstalt werde, aus der Hand geben, bloß darauf hin wolle sie ihre Zustimmung geben, daß ein so wohlervordenes Recht aufgegeben werde? Gesezt nun auch, es wäre zu bestreiten, daß der Staat ein solches Recht habe, so seien doch alle Redner darin vollkommen einig gewesen, daß der Graf von Barel auf sein Recht bei der früheren Verhandlung Verzicht geleistet habe. — Wenn der Abg. v. Finckh gesagt habe, es sei nicht politisch, in kritischen Momenten ein zweifelhaftes Recht zu erweitern zu suchen, so sei dies ein Widerspruch, da er zugestehet, daß der Graf Bentinck sein Recht aufgegeben, also daß das Recht nicht zweifelhaft sei. Wenn derselbe Abgeordnete gesagt habe, es sei unehonorig, bei dem Erbieten, mit welchem der Graf von Barel der Staatsregierung freundlichst entgegengekommen sei, an seinem Rechte starr fest zu halten, so frage er, ob man je gehört habe, daß es unrecht sei, ein Recht nicht aufzugeben, wo dieses 7000—10,000 Menschen zu gute komme? — Nach der offiziellen Erklärung des Ministers v. Berg, welcher zu seinem großen Bedauern nicht anwesend sei, — wiewohl er die Veranlassung, ja die constitutionelle Pflicht gerade gehabt hätte, hier, wo es sich um eine Angelegenheit seines Departements handele, anwesend zu sein, um nöthigenfalls Auskunft zu ertheilen, — sei nun die Vereinbarung mit dem Grafen zugestanden worden, die Mittheilungen der Staatsregierung bezeugten es, daß der Graf eingewilligt habe, was seien nun noch für Weiterungen zu besorgen? Er wolle versuchen diese Weiterungen und Schwierigkeiten selbst zu entwickeln! Zunächst könnte der Graf die Entscheidung des Gerichts anrufen! Aber er frage, ob man glaube, daß irgend ein Inhibitorium der Gerichte bewirkt werden könne? — Es sei vom Abg. v. Finckh hingewiesen worden auf die jetzigen Deutschen Verhältnisse, welche nicht zur Kühnheit mahnen könnten! Dies klinge ihm doch ein wenig lächerlich! Wären denn diese Deutschen Verhältnisse so, daß ein Privatmann, ein untergeordneter Herrschaftsbesitzer, nicht mehr den Landesgesetzen unterworfen sei, spuke die Angst vor dem Bundestage wieder so sehr, daß man glaube, derselbe werde hier wieder entgegen treten, um ein Werk, welches zum Segen und materiellen Vortheil des ganzen Landes errichtet werden solle, zu hinterreiben? Dieses Hinderniß sei nicht vorhanden. Er könne sich nur ein Hinderniß denken, den Mangel der Energie der Staatsregierung, wenn sie hier zurückweiche in ihrem guten, durch Vertrag erworbenen Rechte, nur das könnte ein Hinderniß sein! Aber wie sehr er auch der Energie und Thatskraft der Staatsregierung misstrauet, da, wo es gelte, nach höheren Richtungen hin, die Rechte Oldenburg's so zu vertheidigen, wie sie es sollte, so habe er doch das Vertrauen zu ihr, daß sie diesen Herren Grafen zu Paaren treiben werde, wenn er sich dem Rechte und Gesetze widersetzen sollte; sonst müsse er annehmen, sie wolle es nicht, sie wolle den Herrn Grafen nicht beißen: *clerus clericum non decimat*, — aber solche Gedanken weise er selbst im Sinne der Regierung weit



von sich zurück. — Wenn er nun noch wenige Worte zur Begründung des Minderheitsgutachtens anführen sollte, so sei darauf hingewiesen worden, daß der Hasenbau uns weglassen könnte, also müßte man lieber selbst weglassen, dann erhalte man den Hasen. Es sei schon aufmerksam gemacht worden auf die Acten der Verhandlung mit dem Grafen, man wisse zwar nicht, was darin stehe. Die Ausschusmehrheit sage: daß die Ausführung des Hasens gesichert sei. — Aber es stehe nichts von der Sicherung desselben in den Acten. Es stehe allerdings darin, daß das Amt zu Barel von dem Grafen die Anweisung erhalten habe, die Vorbereitungen zu treffen, welche zum Bau des Hasens nothwendig würden. Geseht nun, der Graf besänne sich zum zweiten Male, er erhöhe Widerspruch, und hätte man einmal nachgegeben, so könnte so etwas leicht wieder vorkommen, und dann sollte man wieder nachgeben, und immer wieder nachgeben? Man solle wohl bedenken, mit wem man es zu thun habe; man habe es zu thun mit einem auf seine Hoheitsrechte eifersüchtigen Manne, dieser habe wieder Rathgeber, und das seien schlaue Leute, da möge man sich wohl versehen, und nach tüchtigen Garantien suchen. — Er wolle nun nicht bloß mit Worten eine Garantie, sondern eine contractliche Verbriefung von Seiten des Grafen haben, daß er die von der Staatsregierung zu stellenden Anforderungen erfüllen wolle, und diese sei so unverfänglich als nur irgend etwas sein könne. Allerdings habe nach der Verordnung von 1830 der Staat das Oberaufsichtsrecht, er brauche aber wohl nicht erst daran zu erinnern, was ein solches Oberaufsichtsrecht zu bedeuten habe. Die Zustände, wie sie bis jetzt in Barel gewesen wären, bewiesen deutlich, daß darauf kein großer Werth zu legen sei. Die Eingefessenen im Amte Barel hätten sich, wie man sage, z. B. beschwert über nicht gehörige Abwässerung. Die Leute seien vom Grafen an die Kammer, von der Kammer an das Amt gewiesen, und so sei es endlich zu nichts gekommen. Solche Erzählungen sollten zur Warnung dienen. Alle dergleichen Beschwerden würden getilgt, wenn der Hasen nicht von dem Grafen gebaut würde. — Was enthalte nun der eventuelle Antrag der Minderheit? Erstens, der Bau werde unverzüglich angegriffen, wo möglich diesen Sommer noch vollendet, — wäre es dem Grafen Ernst mit der Sache, so könne er diese Bedingung gern eingehen. Der Antrag beruhe aber ferner auf der Grundlage, daß nicht allein der Bau, sondern das ganze Werk auch für die Zukunft gesichert werde. Dazu genüge nicht allein das Oberaufsichtsrecht der Staatsregierung, sondern daß der Graf sich verpflichte, alle nach der Ansicht der Staatsregierung nothwendig werdenden Einrichtungen zur Erhaltung des Hasens zu machen. Der Abg. v. Finckh sage freilich, wer ein Recht habe, der habe allerdings das Recht, aber nicht die Verpflichtung das Recht auszuüben, dies sei allerdings richtig, aber wenn derselbe weiter sage, kein Mensch, kein Kind werde solche Bedingungen eingehen, wie sie in dem Minderheitsantrage vorgeschrieben seien, so zeige er damit, daß er die Verhältnisse des Lebens nicht kenne, denn sehr viele Leute würden solche Be-

dingungen eingehen, weil sie dabei etwas erwerben könnten. — Jedermann könne sich aber auch, ohne Staatsmann zu sein, die Folgen des Antrags der Minderheit leicht vor Augen stellen. Entweder der Graf nehme die Bedingungen an; — würde man da nicht sagen: „Gott sei dank, daß es so weit ist, es ist doch so besser als wenn wir den Mehrheitsantrag angenommen hätten!“ — oder der Graf lehne ab: — dann habe die Regierung das Ihrige gethan, dann könne die Regierung sagen: „wir haben von dem Grafen nur das contractlich verlangt, was er gesetzlich thun mußte. — Nur noch etwas wolle er bemerken. Sollte denn die Staatsregierung ihr Recht so ganz wieder weggeben wollen? Wer ein Recht aufgabe, sollte der auf der anderen Seite nicht wieder eine Concession fordern können? Wenn der Abg. v. Finckh also Recht hätte mit seiner Behauptung: wer ein Recht hätte, würde solche Bedingungen nicht eingehen, so liege hier die Sache ganz anders. Da das etwaige Recht aufgegeben und der Staatsregierung übertragen sei, weil die Regierung, wenn sie ihr Recht aufgeben sollte, auch eine Concession wieder fordern könnte. Der Graf werde also die Bedingungen doch wohl eingehen, denn sonst baue der Staat. Er gehe nun davon aus, daß die Staatsregierung ihre Pflicht thun, daß sie dahin wirken werde, daß das Werk zur Ausführung komme, damit man von ihr sagen könne, sie habe alles gethan, was sie habe thun können. — Geschehe das, dann werde jede Gefahr seines Antrages, wenn Jemand sich eine solche denken könne, beseitigt.“

Der Vorsitzende verliest hierauf zwei thatsächliche Berichtigungen von den Abgg. Wibel und Rüd er. Die erste vom Abg. Wibel lautet folgendermaßen: Wenn ich zugegeben habe, daß die besprochene Anlegebrücke auf Eigenthumsgründen des Grafen angelegt worden ist, so habe ich damit nicht zugegeben, daß darin ein Unterschied liege, denn die Gründe, welche der Graf durch die Expropriation für den Hasenbau erwirbt, wird derselbe auch als sein Eigenthum ausgeben können.

Die thatsächliche Berichtigung des Abg. Rüd er lautet: Ich bitte um das Wort, um thatsächlich zu berichtigen, daß der Hasen, dessen Bau von dem Landtage gegen 3 Stimmen genehmigt ist, nicht ohne Eingriff in Bentinck'sche Rechte erbaut werden kann, weil die Aufhebung des bestehenden Haseninstituts dadurch nöthig wird, — wogegen allerdings der Hasen, wie ich mir ihn dachte, ohne Aufhebung des bestehenden Hasens geschehen könnte.

Berichterst. d. Mehrh. Morell: Wenn das Recht der Staatsregierung so klar und unbestritten wäre, wie die Minderheitsannahme, gegen den Willen des Besitzers der Herrschaft Barel einen Hasen bei Oldorf zu bauen, so würde auch er sich für die Ablehnung des jetzt vorgelegten Gesehentwurfs entschieden haben. Er erlaube sich nur daran zu erinnern, daß die Besitzer von Barel im Jahre 1732/33 den gegenwärtigen Hasen angelegt, bisher erhalten, und Hasengelder dafür bezogen hätten. Eine Anlegung des Hasens bei Ol-

dorf würde nun den Hafen bei Barelertiel jedenfalls unnütz machen, und den Grafen von Barel im Genuße seiner Berechtigung beeinträchtigen. Dagegen würde derselbe bei der kompetenten Behörde Schutz suchen, und die Entscheidung könnte lange auf sich warten lassen. Er glaube aber, daß die kompetente Behörde wenigstens sogleich die Verfügung erlassen würde, daß mit dem Bau des Hafens vorläufig einzuhalten sei. Dieß würde aber zur Folge haben, daß diese so nützliche Anlage noch unterbleibe. — Was nun die von ihm zu Anfang der Sitzung verlesene Bittschrift betreffe, so glaube er, die Bittsteller würden dieselbe nicht unterschrieben haben, wenn sie gewußt hätten, daß es sich jetzt darum handele, einen Hafen oder keinen Hafen zu bekommen, dann würden sie nicht darum gebeten haben, daß der Hafen durchaus ein Staatshafen sein solle. — Der eventuelle Antrag der Minderheit habe das Bedenkliche, daß derselbe zu Verwickelungen führe, welche diese Anlage unmöglich machten, sonst wäre derselbe ganz am Orte gewesen. Den Fuhrkenschcn Antrag müsse er für überflüssig halten, denn das Oberaufsichtsrecht der Staatsregierung sichere das hinlänglich, was der Abg. Fuhrken mit seinem Antrage gesichert haben wolle. Er glaube, daß, wenn der Graf von Barel den Hafen nicht in dem gehörigen Stande erhalte, dann werde die Staatsregierung schon einschreiten, sie werde aber auch nicht kräftiger auftreten, auch wenn diese Zusicherung urkundlich da sei. — Was die von dem Abg. Schmedes hervorgehobenen Bedenken anlange in Beziehung der Erhaltung des Hafens, so könne er diese nicht für begründet halten. Der Besitzer von Barel habe bis jetzt den Barel-Hafen unterhalten und werde die Unterhaltungspflicht auch auf den mit Genehmigung der Regierung zurückzulegenden Hafen übergehen. Der Berichterstatter der Minderheit gestehe zu, daß, sobald die Regierung das Anerbieten des Grafen Bentinck, daß er aus den Mitteln der Herrschaft Barel den Hafen bauen wolle, angenommen und den Plan genehmigt habe, der Bau des Hafens feststehe; derselbe befürchtet aber, der Graf würde sich mittlerweile bedenken und sagen: ich will nicht bauen! Hier müsse man aber der Staatsregierung vertrauen, hier werde sich schon Kraft zeigen, und würde der Graf dennoch nicht bauen, wenn auch der Plan angenommen wäre, so könne sie die Sache immer noch selbst in die Hand nehmen. — Er empfehle daher den Mehrheitsantrag, weil Gefahr im Verzuge sei, denn jede Verlängerung werde dahin führen, daß aus der Sache nichts werde.

Es wird nun zur Abstimmung geschritten. Der Hauptantrag der Minderheit kommt zuerst zur Abstimmung und wird mit 31 gegen 9 Stimmen abgelehnt, womit zugleich der erste eventuelle Antrag der Minderheit erledigt ist.

Es stimmten für denselben die Abgeordneten:

Hardt, Kasten, Lübbers, Mölling, Wibel, Abels, Bargmann, Böckel, Driver.

Gegen denselben die Abgeordneten:

Goose, Klävemann, Lehmkuhl, Luerßen, von

Lühow, Morell, Nieberding, Noell, Pancras, Rösener, Rüder, Schmedes, Strackerjan I., Strackerjan II., Strodthoff, Sudendorf, v. Wedderkop, Willers, Alfs, Barleben, Becker, Böker, Bothe, Bulling, Crone, Feldhus, Ferneding, v. Finckh, Folte, Frank, Fuhrken.

Desgleichen wird der zweite eventuelle Antrag der Minderheit mit 21 gegen 19 Stimmen abgelehnt.

Es stimmten für denselben die Abgeordneten:

Hardt, Kasten, Klävemann, Lübbers, Luerßen, v. Lühow, Mölling, Noell, Schmedes, Wibel, Willers, Abels, Alfs, Bargmann, Böckel, Driver, Ferneding, Folte, Frank.

Gegen denselben die Abgeordneten:

Lehmkuhl, Morell, Nieberding, Pancras, Rösener, Rüder, Strackerjan I., Strackerjan II., Strodthoff, Sudendorf, v. Wedderkop, Barleben, Becker, Böker, Bothe, Bulling, Crone, Feldhus, v. Finckh, Fuhrken, Goose.

Es kommt nun der Antrag des Abg. Fuhrken zur Abstimmung. Bei diesem ergibt sich eine Stimmengleichheit von 20 gegen 20 Stimmen, und muß daher die Abstimmung in der nächsten Sitzung wiederholt werden.

Es stimmten für denselben die Abgeordneten:

Lehmkuhl, Lübbers, Luerßen, v. Lühow, Nieberding, Noell, Rösener, Rüder, Strackerjan I., Strackerjan II., Strodthoff, Sudendorf, v. Wedderkop, Becker, Böker, Bulling, Driver, Feldhus, Ferneding, Fuhrken.

Gegen denselben die Abgeordneten:

Kasten, Klävemann, Mölling, Morell, Pancras, Schmedes, Wibel, Willers, Abels, Alfs, Bargmann, Barleben, Böckel, Bothe, Crone, v. Finckh, Folte, Franckh, Goose, Hardt.

Der Präsident bricht hier die weitere Behandlung des Gegenstandes ab, und man schreitet zur Wahl des Ausschusses zur Begutachtung des in der gestrigen Sitzung eingebrachten Antrags des Abg. Ferneding in Betreff der Einstellung zum Militair. In den Ausschuß werden gewählt: die Abgg. Strodthoff mit 21 Stimmen, Becker mit 19, Lehmkuhl und Klävemann mit je 18, Bulling mit 16 Stimmen.

Der Vorsitzende zeigt der Versammlung noch den Eingang eines Schreibens der Staatsregierung an, in welchem die Bildung einer Konferenz zu Ausgleichung der Meinungsverschiedenheiten zwischen Staatsregierung und Landtag über einige Punkte der Regulative, vorgeschlagen, und die Wahl von Konferenzmitgliedern von Seiten des Landtags beantragt wird. Von Seiten der Staatsregierung sind zu Konferenzmitgliedern ernannt: die Vorstände des Departements, der





Justiz, der Schulen und geistlichen Angelegenheiten, des Departements der Finanzen und des Innern, und die Regierungskommissaire Buchholz und Meinardus. Die Wahl der Conferenzmitglieder von Seiten des Landtags, — bemerkt der Präsident, — werde in der nächsten Sitzung zu geschehen haben, und zwar so, daß 5 Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen sein würden. Auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzt derselbe sodann: 1) die zweite Abstimmung über den Fuhrkensen Antrag und die Fort-

setzung der betreffenden Berathung; 2) die zweite Lesung des Gesekentwurfs wegen Tragung medicinalpolizeilicher Kosten u. s. w.; 3) den Bericht des Finanzausschusses über Cap. V. und VI. des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums, den Nachtrag dazu, betreffend die Anlegung eines Gefangenhauses zu Oldenburg; 5) die Wahl der 5 Conferenzmitglieder; — beraumt die nächste Sitzung auf morgen Vormittag 10 Uhr an, und schließt die heutige Sitzung.

Schluß der Sitzung 2 Uhr.

*[The text in this column is extremely faint and largely illegible. It appears to be a continuation of the proceedings or a separate report, but the specific details cannot be discerned.]*

*[The text in this column is also extremely faint and largely illegible. It continues the narrative of the assembly's activities, but the content is mostly unreadable.]*

